

Änderungen und Ergänzungen zum Arbeitsvertragsrecht der bayerischen (Erz-)Diözesen – ABD –

Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 24./25.04.2001

- Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer**
zum 01.07.2001
- § 50 ABD Teil A, 1. / § 55 ABD Teil B, 1., Sonderurlaub
hier: Anpassung des ABD an den BAT**
zum 01.07.2001
- Dienstordnung für Religionslehrer i. K. an Volks- und Förderschulen
in den bayer. (Erz-)Diözesen
hier: Ergänzung des § 9 um eine Protokollnotiz und des § 11 um
einen Absatz 3**
zum 01.07.2001
- Reisekostenordnung der bayer. (Erz-)Diözesen
und**
- § 42 ABD Teil A, 1. Reisekostenvergütung
hier: Neufassung**
zum 01.04.2001
- Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO)
hier: Überprüfung der Ruhezeitregelung, § 12**
zum 01.07.2001

Beschluss betrifft nur Erzdiözese Bamberg:

- Beschluss bzgl. der kirchlichen Fachmitarbeiter für den katholischen Religionsunterricht in der Erzdiözese Bamberg**
zum 01.01.2001

Beschluss betrifft nur Diözese Augsburg:

- Änderung der diözesanen Vergütungsordnung für Pfarrhelferinnen
und Pfarrhelfer**
zum 01.04.2001

Anlage zum

Amtsblatt für die Diözese Augsburg; Amtsblatt für die Erzdiözese Bamberg; Pastoralblatt des Bistums Eichstätt; Amtsblatt für das Erzbistum München und Freising; Amtsblatt für das Bistum Passau; Amtsblatt für die Diözese Regensburg; Würzburger Diözesanblatt

In den bayer. (Erz-)Diözesen erhält die „Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer“ folgende Fassung:

Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

§ 1

(1) Diese Regelung gilt für PKW-Fahrer, soweit sie nicht im Angestelltenverhältnis geführt werden.

(2) Er gilt nicht für Personenkraftwagenfahrer, die nicht oder nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit (§ 15 ABD Teil B, 1.) hinaus beschäftigt werden.

Anmerkungen:

1. Personenkraftwagenfahrer sind die ständig eingeteilten Fahrer von Kraftfahrzeugen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von nicht mehr als neun Personen einschließlich Fahrer geeignet und bestimmt sind. Zu den Personenkraftwagenfahrer gehören ferner die ständig eingeteilten Fahrer von Kombinationskraftwagen mit höchstens acht fest eingebauten Fahrgastsitzen, sowie die Fahrer von Krankentransportwagen.
2. Ein Fahrer ist dann nicht nur gelegentlich über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus beschäftigt, wenn er im vorangegangenen Kalenderhalbjahr in mehr als sechs Wochen Überstunden geleistet hat. Ist der Fahrer im vorangegangenen Kalenderhalbjahr infolge Erkrankung oder Unfalls mindestens drei Monate arbeitsunfähig gewesen, sind auch die Überstunden zu berücksichtigen, die er ohne die Arbeitsunfähigkeit geleistet hätte.

§ 2

Die höchstzulässige Arbeitszeit (reiner Dienst am Steuer, Vor- und Abschlussarbeiten, Reparaturarbeiten und Wagenpflege, Wartezeit und sonstige Arbeit) richtet sich grundsätzlich nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung. Sie darf im Hinblick auf die in ihr enthaltene Arbeitsbereitschaft im Bedarfsfalle bis zu durchschnittlich zwölf Stunden täglich verlängert werden. Die höchstzulässige Arbeitszeit soll bei den in § 3 Abs. 3 genannten Fahrern 285 Stunden im Monat nicht überschreiten. Sie darf bei den übrigen Fahrern 265 Stunden im Monat nicht überschreiten.

Anmerkungen:

1. Die regelmäßige Arbeitszeit des Fahrers nach § 15 Abs. 1 oder 3 ABD Teil B, 1. bleibt unberührt; § 19 Abs. 4 Satz ABD Teil B, 1. ist anwendbar. Das Abfeiern soll möglichst durch Gewährung zusammenhängender Freizeit für ganze Tage erfolgen.
2. Wartezeiten im Sinne des Satzes 1 sind auch Zeiten der Arbeitsbereitschaft nach § 18 Abs. 1 Unterabs. 1 Satz 2 ABD Teil B, 1.

3. Bei der Prüfung der Frage, ob die höchstzulässige Arbeitszeit nach Satz 4 erreicht wird, ist bei den Fahrern der Gruppe III, deren regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf fünf Werktagen verteilt ist (§ 4 Abs. 2 Unterabs. 3 Buchst. a), und bei den Fahrern der Gruppe IV jeder Urlaubstag mit zehn Stunden anzusetzen. Dies gilt nicht für die Berechnung der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit gemäß § 4.

§ 3

(1) Für die Fahrer wird gemäß § 30 Abs. 6 ABD Teil B, 1. ein Pauschalloon festgesetzt, mit dem der Monatstabellenlohn sowie der Lohn für Mehrarbeit und Überstunden (§ 30 Abs. 5 ABD Teil B, 1.) abgegolten sind. Daneben werden für die Inanspruchnahme an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, Vorfesttagen, in der Nacht und an Samstagen Zeitzuschläge nach Maßgabe des § 27 Abs. 1 Buchst. b bis f in Verbindung mit Absatz 2 ABD Teil B, 1. gezahlt.

(2) Die Pauschalloonen ergeben sich aus den Anlagen zu dieser Regelung.

(3) Ständig persönliche Fahrer im Sinne der Anlage sind die Fahrer, die arbeitsvertraglich als ständig persönliche Fahrer verpflichtet sind. Der Pauschalloon der ständigen persönlichen Fahrer wird nur für die Dauer dieser Verwendung gezahlt.

(4) Für den Fahrer, der einen ständigen persönlichen Fahrer im Sinne des Absatzes 3 vertritt, erhöht sich für die Dauer der Vertretung sein Pauschalloon nach Absatz 2 um den jeweiligen Unterschiedsbetrag zwischen dem Pauschalloon, den er als Fahrer der Pauschalgruppe IV und dem Pauschalloon, den er als ständiger persönlicher Fahrer im Sinne des Absatzes 3 erhalten würde. § 5 gilt entsprechend.

§ 4

(1) Der Pauschalloon richtet sich nach der durchschnittlichen Monatsarbeitszeit (§ 2) im vorangegangenen Kalenderhalbjahr, bei Fahrern, die im vorangegangenen Kalenderhalbjahr nicht als Fahrer im Sinne dieser Regelung beschäftigt waren, bis zum Schluss des laufenden Kalenderhalbjahres nach der Arbeitszeit (§ 2) im jeweiligen Kalendermonat. Satz 1 Halbsatz 2 ist entsprechend auf Fahrer anzuwenden, die zu einer anderen Dienststelle versetzt werden.

(2) Für die Ermittlung der Monatsarbeitszeit gilt als tägliche Arbeitszeit die Zeit vom Arbeitsbeginn bis zur Beendigung der Arbeit, gekürzt um die Zeit der dienstplanmäßigen Mittagspause. Bei ununterbrochener dienstlicher Abwesenheit des Fahrers von der Dienststelle von 12 bis 14 Uhr oder bei einer Dienstreise zwischen sechs und zwölf Stunden findet keine Kürzung

statt, bei einer eintägigen Dienstreise über zwölf Stunden wird jedoch einheitlich eine Kürzung um eine halbe Stunde vorgenommen.

Bei Arbeitsbefreiung (§ 33 Abs. 5 ABD Teil B, 1.) oder Beurlaubung (§ 55 ABD Teil B, 1.) ohne Lohnfortzahlung oder bei Freistellung von der Arbeit (§ 15 a ABD Teil B, 1.) werden die Stunden angesetzt, die der Fahrer ohne diese Ausfallgründe innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit (§ 15 Abs. 1 oder 3 ABD Teil B, 1) geleistet hätte.

Jeder Arbeitstag, an dem der Fahrer beurlaubt (§§ 48 bis 48 a und § 49 ABD Teil B, 1.), infolge Erkrankung oder Unfalls arbeitsunfähig oder unter Lohnfortzahlung von der Arbeit freigestellt (§ 33 ABD Teil B, 1.) war, oder an dem die Arbeit infolge eines Wochenfeiertages oder wegen der Tätigkeit als Mitglied in einer MAV oder in einer paritätisch besetzten Kommission im Sinne des Art. 7 Grundordnung ganz oder teilweise ausgefallen ist, ist anzusetzen,

a) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf fünf Werk-tage verteilt ist,

für den Fahrer der Pauschalgruppe I	mit 8 1/2 Stunden
für den Fahrer der Pauschalgruppe II	mit 9 1/2 Stunden
für den Fahrer der Pauschalgruppe III	mit 10 1/2 Stunden
für den Fahrer der Pauschalgruppe IV	mit 11 1/2 Stunden

b) wenn die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit ständig auf sechs Werk-tage oder ständig wechselnd auf sechs bzw. fünf Werk-tage verteilt ist,

für den Fahrer der Pauschalgruppe I	mit 7 1/2 Stunden
für den Fahrer der Pauschalgruppe II	mit 8 1/2 Stunden
für den Fahrer der Pauschalgruppe III	mit 9 1/2 Stunden
für den Fahrer der Pauschalgruppe IV	mit 10 1/2 Stunden.

Jeder Tag einer mehrtägigen Dienstreise ist mit zwölf Stunden anzusetzen. Für die Berechnung der Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 1 Satz 2 ist bei mehr-tägigen Dienstreisen wie folgt zu verfahren:

Beginnt die mehrtägige Dienstreise nach 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 12.00 bis 24.00 Uhr, endet die mehrtägige Dienstreise vor 12.00 Uhr, ist für diesen Tag die Zeit von 0.00 bis 12.00 Uhr, für alle übrigen Tage die Zeit von 8.00 bis 20.00 Uhr anzusetzen.

Anmerkungen zu Absatz 2:

1. Zur Tätigkeit als Mitglied einer MAV oder einer paritätisch besetzten Kommission im Sinne des Art. 7 Grundordnung im Sinne des Unterabsatzes 3 gehören auch mehrtägige Reisen, die zur Erfüllung der Aufgaben in den genannten Gremien notwendig sind und für die nach der Reisekostenordnung der bayer. (Erz-)Diözesen Reisekostenvergütungen zu zahlen sind.

2. Eine mehrtägige Dienstreise im Sinne des Unterabsatzes 4 liegt vor, wenn sie nach Ablauf des Kalendertages endet, an dem sie begonnen hat.

Der Pauschalansatz von zwölf Stunden gilt auch für den Kalendertag, an dem eine mehrtägige Dienstreise beginnt oder endet und an dem weitere Arbeit geleistet wird bzw. eine weitere Dienstreise geendet hat oder beginnt.

§ 5

Beginnt oder endet das Arbeitsverhältnis im Laufe eines Kalendermonats oder steht der Pauschallohn aus einem sonstigen Grunde nicht für den ganzen Kalendermonat zu, wird als der auf den Anspruchszeitraum entfallende Pauschallohn, als ständige Lohnzulagen im Sinne des § 21 Abs. 4 Satz 1 ABD Teil B, 1. und als Sozialzuschlag der Teil des Entgelts gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 6

(1) Kann der Fahrer, der eine mindestens fünfjährige ununterbrochene Beschäftigung als Fahrer mit einem Pauschallohn nach dieser Regelung bei demselben Arbeitgeber zurückgelegt hat, infolge eines Unfalls, den er in Ausübung oder infolge seiner Arbeit ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit erlitten hat, nicht mehr als Kraftfahrer weiterbeschäftigt werden, erhält er eine persönliche Zulage, wenn er nicht der Pauschalgruppe I angehört.

Bei Fahrern der Pauschalgruppe II bis IV ist die persönliche Zulage der Unterschiedsbetrag zwischen dem Monatslohn (§ 21 Abs. 5 ABD Teil B, 1.), den der Arbeiter für den ersten vollen Kalendermonat nach seiner Ablösung als Fahrer erhält, und dem Pauschallohn der nächstniedrigeren Pauschalgruppe als der, der der Arbeiter als Fahrer zuletzt angehört hat, einschließlich der Zeitzuschläge nach § 3 Abs. 1 Satz 2, die der Arbeiter für den letzten vollen Kalendermonat vor seiner Ablösung als Fahrer erhalten hat.

Bei ständigen persönlichen Fahrern nach § 3 Abs. 3, die seit mindestens zwei Jahren als ständige persönliche Fahrer beschäftigt worden sind, gilt für die Höhe der persönlichen Zulage Unterabsatz 2 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der nächstniedrigeren Pauschalgruppe die Pauschalgruppe IV tritt.

Hat der Fahrer in den zwei Jahren vor seiner Ablösung mehr als ein halbes Jahr einer niedrigeren als der von ihm zuletzt innegehabten Pauschalgruppe angehört, tritt in Unterabsatz 2 an die Stelle der nächstniedrigeren Pauschalgruppe die darauf folgende niedrigere Pauschalgruppe.

Fahrer der Pauschalgruppe II erhalten in diesem Falle keine persönliche Zulage.

Bei ständigen persönlichen Fahrern nach § 3 Abs. 3, die weniger als zwei Jahre als ständige persönliche Fahrer beschäftigt waren, tritt in Unterabsatz 3 an die Stelle der Pauschalgruppe IV die Pauschalgruppe III.

Die persönliche Zulage vermindert sich nach Ablauf von jeweils einem Jahr um ein Viertel der ursprünglichen Zulage.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend

a) für Fahrer nach zehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer im Sinne dieser Regelung, wenn die Leistungsminderung durch eine Gesundheitsschädigung hervorgerufen wurde, die durch fortwirkende schädliche Einflüsse der Arbeit eingetreten ist,

b) für mindestens 55 Jahre alte Fahrer nach fünfzehnjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer im Sinne dieser Regelungen, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist,

c) für Fahrer nach fünfundzwanzigjähriger ununterbrochener Beschäftigung als Fahrer bei demselben Arbeitgeber, davon die letzten fünf Jahre als Fahrer im Sinne dieser Regelung, wenn die Leistungsminderung durch Abnahme der körperlichen Kräfte und Fähigkeiten infolge langjähriger Arbeit verursacht ist.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Fahrer bei seiner Ablösung von demselben Arbeitgeber als Angestellter übernommen wird. Dabei wird höchstens der Ortszuschlag der Stufe 2 zugrunde gelegt. Die Zahlung der Zulage wird nicht berührt, wenn der Arbeiter später von demselben Arbeitgeber als Angestellter übernommen wird.

(4) Die persönliche Zulage gilt als für Arbeitsleistungen außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit gezahlt (§ 43 Abs. 1 der Satzung der VBL).

§ 7

(1) Die geänderte Fassung tritt am 01.07.2001 in Kraft.

(2) Die Pauschallöhne werden um denselben Vomhundertsatz erhöht, um den sich der Monatstabellenlohn der Lohngruppe 4 Stufe 4 bei einer allgemeinen Lohnerhöhung erhöht.

Anlage 1 **zur Regelung über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer**

Pauschallöhne
Beträge in DM

Gültig für die Zeit vom 01. August 2000 bis 31. August 2001

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4 a	
		Pauschallohn	im Pauschal- lohn enthal- tene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs- regelung	Pauschal- lohn	im Pauschal- lohn enthal- tene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs- regelung
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Std.	1. – 8. Jahr	3.887,69	395,85	3.966,27	395,85
	9. – 12. Jahr	4.000,33	395,85	4.081,43	395,85
	vom 13. Jahr an	4116,59	395,85	4200,32	395,85
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Arbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1. – 8. Jahr	4.283,56	768,43	4.362,13	768,43
	9. – 12. Jahr	4.396,18	768,43	4.477,28	768,43
	vom 13. Jahr an	4.512,44	768,43	4.596,19	768,43
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Arbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1. – 8. Jahr	4.725,97	1.164,30	4.804,55	1.164,30
	9. – 12. Jahr	4.838,61	1.164,30	4.919,74	1.164,30
	vom 13. Jahr an	4.954,89	1.164,30	5.038,63	1.164,30
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Arbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1. – 8. Jahr	5.191,72	1.536,86	5.270,29	1.536,86
	9. – 12. Jahr	5.304,33	1.536,86	5.385,42	1.536,86
	vom 13. Jahr an	5.420,61	1.536,86	5.504,34	1.536,86
<u>Ständige persönliche Fahrer</u> nach § 3 Abs. 3	1. – 8. Jahr	5.680,72	1.932,74	5.759,27	1.932,74
	9. – 12. Jahr	5.793,33	1.932,74	5.874,42	1.932,74
	vom 13. Jahr an	5.909,64	1.932,74	5.993,34	1.932,74

Anlage 2

zur Regelung über die Arbeitsbedingungen der Personenkraftwagenfahrer

Pauschallöhne

Beträge in DM

Gültig für die Zeit vom 01. September 2001 bis 31. Dezember 2001

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4 a	
		Pauschallohn	im Pauschal- lohn enthal- tene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs- regelung	Pauschal- lohn	im Pauschal- lohn enthal- tene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs- regelung
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Std.	1. – 8. Jahr	3.980,99	405,35	4.061,46	405,35
	9. – 12. Jahr	4.096,34	405,35	4.179,38	405,35
	vom 13. Jahr an	4.215,39	405,35	4.301,13	405,35
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Arbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1. – 8. Jahr	4.386,37	786,87	4.466,82	786,87
	9. – 12. Jahr	4.501,69	786,87	4.584,73	786,87
	vom 13. Jahr an	4.620,74	786,87	4.706,50	786,87
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Arbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1. – 8. Jahr	4.839,39	1.192,24	4.919,86	1.192,24
	9. – 12. Jahr	4.954,74	1.192,24	5.037,81	1.192,24
	vom 13. Jahr an	5.073,81	1.192,24	5.159,56	1.192,24
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Arbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1. – 8. Jahr	5.316,32	1.573,74	5.396,78	1.573,74
	9. – 12. Jahr	5.431,63	1.573,74	5.514,67	1.573,74
	vom 13. Jahr an	5.550,70	1.573,74	5.636,44	1.573,74
<u>Ständige persönliche Fahrer</u> nach § 3 Abs. 3	1. – 8. Jahr	5.817,06	1.979,13	5.897,49	1.979,13
	9. – 12. Jahr	5.932,37	1.979,13	6.015,41	1.979,13
	vom 13. Jahr an	6.051,47	1.979,13	6.137,18	1.979,13

Anlage 3 zur Regelung über die Arbeitsbedingungen
der Personenkraftwagenfahrer

Pauschallöhne
Beträge in EURO

Gültig ab 01. Januar 2002

Pauschalgruppe	Lohnstufen	Lohngruppe 4		Lohngruppe 4 a	
		Pauschallohn	im Pauschal- lohn enthal- tene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs- regelung	Pauschal- lohn	im Pauschal- lohn enthal- tene Beträge im Sinne des § 8 Abs. 6 Versorgungs- regelung
<u>Pauschalgruppe I</u> bei einer Arbeitszeit bis zu 193 Std.	1. – 8. Jahr	2.035,45	207,25	2.076,59	207,25
	9. – 12. Jahr	2.094,43	207,25	2.136,88	207,25
	vom 13. Jahr an	2.155,29	207,25	2.199,13	207,25
<u>Pauschalgruppe II</u> bei einer Arbeitszeit von mehr als 193 bis 218 Std.	1. – 8. Jahr	2.242,72	402,32	2.283,85	402,32
	9. – 12. Jahr	2.301,68	402,32	2.344,14	402,32
	vom 13. Jahr an	2.362,55	402,32	2.406,40	402,32
<u>Pauschalgruppe III</u> bei einer Arbeitszeit von mehr als 218 bis 241 Std.	1. – 8. Jahr	2.474,34	609,58	2.515,48	609,58
	9. – 12. Jahr	2.533,32	609,58	2.575,79	609,58
	vom 13. Jahr an	2.594,20	609,58	2.638,04	609,58
<u>Pauschalgruppe IV</u> bei einer Arbeitszeit von mehr als 241 bis 265 Std.	1. – 8. Jahr	2.718,19	804,64	2.759,33	804,64
	9. – 12. Jahr	2.777,15	804,64	2.819,61	804,64
	vom 13. Jahr an	2.838,03	804,64	2.881,87	804,64
<u>Ständige persönliche Fahrer</u> nach § 3 Abs. 3	1. – 8. Jahr	2.974,22	1.011,91	3.015,34	1.011,91
	9. – 12. Jahr	3.033,17	1.011,91	3.075,63	1.011,91
	vom 13. Jahr an	3.094,07	1.011,91	3.137,89	1.011,91

§ 50 ABD Teil A, 1. Sonderurlaub hier: Anpassung des ABD an den BAT

1. In den bayer. (Erz-)Diözesen erhält § 50 ABD Teil A, 1./§ 55 ABD Teil B, 1. folgende Fassung:

§ 50 Sonderurlaub

(1) Angestellten soll auf Antrag Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge gewährt werden, wenn sie

- a) mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder
- b) einen nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen und dringende dienstliche bzw. betriebliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Sonderurlaub ist auf bis zu fünf Jahre zu befristen. Er kann verlängert werden; der Antrag ist spätestens sechs Monate vor Ablauf des Sonderurlaubs zu stellen.

Der Sonderurlaub kann längstens bis zu insgesamt zwölf Jahren gewährt werden. Erziehungsurlaubszeiten/Elternzeiten werden auf den Sonderurlaub nicht angerechnet. Der Sonderurlaub kann auch in zeitlichen Abständen genommen werden.

(2) Sonderurlaub ohne Fortzahlung der Bezüge aus anderen als den in Absatz 1 Unterabs. 1 genannten Gründen kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gewährt werden, wenn die dienstlichen oder betrieblichen Verhältnisse es gestatten.

(3) Die Zeit des Sonderurlaubs nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht als Beschäftigungszeit nach § 19. In den Fällen des Absatzes 2 gilt Satz 1 nicht, wenn der Arbeitgeber vor Antritt des Sonderurlaubs ein dienstliches oder betriebliches Interesse an der Beurlaubung schriftlich anerkannt hat.

(4) früherer Abs. 3.

Anmerkung:

Ein Sonderurlaub darf – mit Ausnahme der in Abs. 4 geregelten Fälle – nicht unterbrochen werden für Zeiträume, in denen keine Arbeitsverpflichtung besteht.

2. Diese Regelung tritt zum 01.07.2001 in Kraft.

Dienstordnung für Religionslehrer i. K.

hier: Ergänzung des § 9 um eine Protokollnotiz und des § 11 um Abs. 3

1. *§ 9 der Dienstordnung für Religionslehrer i. K. wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:*

§ 9 Unterrichtsverpflichtung

...

Protokollnotiz:

„§§ 15, 15 a, 16 und 16 a ABD Teil A, 1. finden keine Anwendung.“

2. *§ 11 der Dienstordnung für Religionslehrer i. K. wird um folgenden Absatz ergänzt:*

§ 11 Zusätzliche Arbeit/Mehrarbeit

...

„(3) § 17 ABD Teil A, 1. findet keine Anwendung.“

3. *Diese Regelungen treten zum 01.07.2001 in Kraft.*

Reisekostenordnung der bayer. (Erz-)Diözesen

Soweit das Reisekostenrecht betreffende Tatbestände in dieser Reisekostenordnung nicht geregelt sind, findet hilfsweise das Bayerische Reisekostenrecht Anwendung.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt die Erstattung von Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung) sowie von dienstlich angeordneten Fortbildungsreisen im Inland und Ausland.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Dienstreisen im Sinne dieser Ordnung sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstorts, die schriftlich angeordnet oder genehmigt worden sind.

(2) Dienstgänge im Sinne dieser Ordnung sind Gänge oder Fahrten am Dienst- oder Wohnort zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb der Dienststelle, die angeordnet oder genehmigt worden sind.

(3) Dienstlich angeordnete Fortbildungsreisen sind Reisen zum Zweck der Fortbildung, die angeordnet worden sind.

(4) Der Anordnung oder Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstganges im Inland bedarf es nicht, wenn dies nach dem Aufgabenbereich des die Dienstreise oder den Dienstgang ausführenden Mitarbeiters oder nach dem Wesen der dienstlichen Tätigkeit nicht in Betracht kommt.

§ 3 Anspruch auf Reisekostenvergütung

(1) Der eine Dienstreise oder einen Dienstgang ausführende Mitarbeiter hat Anspruch auf Reisekostenvergütung zur Abgeltung der dienstlich veranlassenen Mehraufwendungen. Reisekostenvergütung wird nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen und die Dauer der Dienstreise oder des Dienstgangs zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren. Auf die Reisekostenvergütung sind Zuwendungen von dritter Seite aus anderen als persönlichen Gründen anzurechnen.

(2) Bei Dienstreisen und Dienstgängen für eine auf Vorschlag oder Verlangen der zuständigen Dienststelle wahrgenommene Aufgabe besteht nur insoweit ein Anspruch auf Reisekostenvergütung nach dieser Regelung, als die Stelle, bei der die Aufgabe ausgeübt wird, Auslagenerstattung für dieselbe Dienstreise oder denselben Dienstgang nicht zu gewähren hat. Dies gilt auch dann, wenn der Mitarbeiter auf seinen Anspruch gegen die Stelle verzichtet hat.

(3) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung oder auf Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen erlischt, wenn er nicht innerhalb von sechs Monaten bei der zuständigen Abrechnungsstelle schriftlich geltend gemacht wird. Die Frist beginnt mit dem Tag nach Beendigung der Dienstreise oder des Dienstgangs, in den Fällen des § 19 mit Ablauf des Tages, an dem dem Mitarbeiter bekannt wird, dass die Dienstreise oder der Dienstgang nicht ausgeführt wird.

§ 4 Art der Reisekostenvergütung

Die Reisekostenvergütung umfasst:

1. Erstattung der Fahrtkosten (§ 5),
2. Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6),
3. Tagegeld (§ 8),
4. Übernachtungsgeld (§ 9),
5. Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort (§ 10),
6. Erstattung der Nebenkosten (§ 12),
7. Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen (§ 13),
8. Aufwandsvergütung (§ 18),
9. Pauschvergütung (§ 14),
10. Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen (§ 19).

§ 5 Erstattung der Fahrtkosten

(1) Unter Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit hat die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel und von Dienstkraftfahrzeugen Vorrang.

(2) Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet:

bei Bahnreisen von Vergütungsgruppe X bis Vergütungsgruppe VI b Klasse 2, ab Vergütungsgruppe V c bis Vergütungsgruppe I Klasse 1,

bei Flugreisen der günstigste Tarif,

bei Schlafwagen die Einbettklasse unter Abwägung der ansonsten anfallenden Gesamtkosten.

(3) Bei der Wahl zwischen mehreren regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln ist unter Abwägung der Gesamtkosten und des Arbeitszeitanfalls das günstigste Beförderungsmittel zu wählen. Bestehende Großkundenabonnements sind in Anspruch zu nehmen. Fahrpreismäßigungen jeder Art sind zu berücksichtigen. Für Strecken, für die der Mitarbeiter die Fahrtkosten sonst wegen der regelmäßigen Fahrten zwischen Wohnung und Dienststelle selbst zu tragen hätte, werden keine Fahrtkosten erstattet. Fahrtkosten werden ferner nicht erstattet, wenn das regelmäßig verkehrende Beförderungsmittel oder ein anderes Beförderungsmittel unentgeltlich benutzt werden kann.

(4) Für Strecken, die aus triftigen Gründen mit anderen als den in § 6 genannten nicht regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die entstandenen notwendigen Fahrtkosten erstattet. Liegen keine triftigen Gründe vor, so werden die Kosten erstattet, die bei Be-

nutzung eines regelmäßig verkehrenden Beförderungsmittels gemäß dieser Ordnung entstanden wären.

§ 6 Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung

(1) Für Strecken, die mit einem privateigenen Fahrzeug zurückgelegt worden sind, wird als Auslagenersatz eine Wegstreckenentschädigung gewährt, und zwar je Kilometer bei Benutzung von

- | | |
|------------------------------|---------|
| 1) PKW | 0,30 €, |
| 2) Motorrad oder Motorroller | 0,13 €, |
| 3) Moped oder Mofa | 0,08 €, |
| 4) Fahrrad | 0,04 €. |

(2) Für Dienstreisen, für die die Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges nicht genehmigt worden ist, werden grundsätzlich die Fahrtkosten für Bahnreisen unter Berücksichtigung der für den Mitarbeiter geltenden Klasse gemäß dieser Reisekostenordnung erstattet. Für diese Fahrten besteht kein Versicherungsschutz über die diözesane Fahrzeugversicherung für Dienstfahrten, soweit er nicht ausdrücklich zugesagt wurde.

(3) Ein Mitarbeiter, der in einem Kraftfahrzeug Personen mitgenommen hat, die nach dieser Ordnung oder anderen Regelungen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegen denselben Dienstgeber haben, erhält eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 0,02 € je Person und Kilometer.

(4) Ist ein Mitarbeiter von einer im kirchlichen Dienst stehenden Person mitgenommen worden, die Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gegen einen anderen kirchlichen Dienstgeber hat, so erhält er Mitnahmeentschädigung nach Abs. 3, soweit ihm Auslagen für die Mitnahme entstanden sind.

(5) Hat der Mitarbeiter ein Dienstfahrzeug benutzt, so wird keine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung gewährt.

§ 7 Dauer der Dienstreise

Die Dauer der Dienstreise richtet sich unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit nach der Abreise und der Ankunft an der Dienststelle oder Wohnung.

§ 8 Tagegeld

(1) Bei einer Dienstreise, die nicht mehr als einen vollen Kalendertag beansprucht, beträgt das Tagegeld bei einer Dauer

- | | |
|-------------------------------------|----------|
| von mehr als sechs bis acht Stunden | 4,50 €, |
| von mehr als acht bis zwölf Stunden | 7,50 €, |
| von mehr als zwölf Stunden | 15,00 €. |

(2) Bei einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld für den vollen Kalendertag 21,50 €. Für den Tag des Antritts und für den Tag der Beendigung einer mehrtägigen Dienstreise beträgt das Tagegeld bei einer Dauer

von mehr als sechs bis acht Stunden	6,50 €,
von mehr als acht bis zwölf Stunden	11,00 €,
von mehr als zwölf Stunden	21,50 €.

(3) Bei mehreren Dienstreisen an einem Kalendertag wird jede Dienstreise für sich berechnet; es wird jedoch zusammen nicht mehr als ein volles Tagegeld gewährt.

(4) Erstreckt sich eine Dienstreise auf zwei Kalendertage und steht dem Mitarbeiter ein Übernachtungsgeld nicht zu, so ist, wenn dies für ihn günstiger ist, das Tagegeld so zu berechnen, als ob die Dienstreise an einem Kalendertag ausgeführt worden wäre.

(5) Bei Auslandsdienstreisen finden die Sätze der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) entsprechende Anwendung.

(6) Auf Antrag des Mitarbeiters kann mit Zustimmung des Dienstgebers unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit anstelle des Tagegeldes die Übernahme der tatsächlich entstandenen Kosten, abzüglich anzusetzender amtlicher Sachbezugswerte¹⁾ für Verpflegung, vereinbart werden.

§ 9 Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld wird bei einer mindestens achtstündigen Dienstreise gewährt, wenn diese sich über mehrere Kalendertage erstreckt oder bis drei Uhr angetreten worden ist. Übernachtungsgeld wird nicht für eine Nacht gewährt, in der die Dienstreise nach drei Uhr angetreten oder vor zwei Uhr beendet worden ist.

(2) Das Übernachtungsgeld für eine außerhalb des Wohnortes verbrachte Nacht beträgt 18,50 €.

(3) Bei Auslandsdienstreisen finden die Sätze der Bayerischen Auslandsreisekostenverordnung (BayARV) entsprechende Anwendung.

(4) Sind die nachgewiesenen notwendigen Übernachtungskosten höher als das zustehende Übernachtungsgeld nach Abs. 2, so wird der Mehrbetrag des Übernachtungsgeldes erstattet. Übernachtungskosten, die die Kosten des Frühstücks einschließen, sind vorab um den jeweils geltenden Sachbezugswert ²⁾ zu kürzen.

¹⁾ Sachbezugswerte 2001: Frühstück: 2,70 DM, Mittag-, Abendessen jeweils 4,82 DM

²⁾ Sachbezugswert 2001: Frühstück: 2,70 DM

§ 10 Erstattung der Auslagen bei längerem Aufenthalt am Geschäftsort

- (1) Dauert der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort länger als 14 Tage, so werden als Vergütung vom 15. Tag an 50 v. H. des Tage- und Übernachtungsgeldes (§ 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2) gewährt. Zu den Aufenthaltstagen rechnen alle Tage zwischen dem Hinreisetag und dem Rückreisetag.
- (2) In besonderen Fällen kann abweichend von Absatz 1 das volle Tage- und Übernachtungsgeld bis zu weiteren 28 Tagen bewilligt werden.

§ 11 Kürzung des Tage- und Übernachtungsgeldes

- (1) Erhält der Mitarbeiter seiner Tätigkeit wegen unentgeltlich Verpflegung, so ist

1. vom Tagegeld (§ 8) für das Frühstück 20 v. H., für das Mittag- und Abendessen je 40 v. H. des vollen Satzes,
2. von der Vergütung nach § 10 für das Frühstück 15 v. H., für das Mittag- und Abendessen je 25 v. H.,

höchstens jedoch ein Betrag bis zur Höhe des jeweiligen Tagegeldes einzuhalten. Das Tagegeld und die Vergütung nach § 10 Abs. 1 werden nach Satz 1 auch gekürzt, wenn von dritter Seite Verpflegung bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Fahr- oder Nebenkosten enthalten ist.

- (2) Erhält der Mitarbeiter seiner Tätigkeit wegen unentgeltlich Unterkunft oder werden die Auslagen für das Benutzen von Schlaf-, Liegewagen oder Schiffskabinen erstattet, wird Übernachtungsgeld (§ 9) nicht gewährt, die Vergütung nach § 10 Abs. 1 wird um 35 v. H. gekürzt. Das Gleiche gilt, wenn von dritter Seite Unterkunft bereitgestellt wird und das Entgelt für sie in den erstattbaren Nebenkosten enthalten ist.

- (3) Die Absätze 1 und 2 sind auch dann anzuwenden, wenn der Mitarbeiter seiner Tätigkeit wegen unentgeltlich bereitgestellte Verpflegung oder Unterkunft ohne triftigen Grund nicht in Anspruch nimmt.

- (4) Auf Antrag können in besonderen Fällen niedrigere Kürzungssätze zugelassen werden.

§ 12 Erstattung der Nebenkosten

Zur Erledigung des Dienstgeschäfts notwendige Auslagen, die nicht nach den §§ 5 bis 11 zu erstatten sind, werden bei Nachweis als Nebenkosten erstattet.

§ 13 Erstattung der Auslagen bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen

Bei Dienstreisen bis zu sechs Stunden Dauer und bei Dienstgängen stehen dem Mitarbeiter Fahrtkostenerstattung (§ 5), Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung (§ 6) und Nebenkostenerstattung (§ 12) zu. Daneben werden die nachgewiesenen notwendigen Auslagen für Verpflegung, abzüglich der jeweils geltenden amtlichen Sachbezugswerte¹⁾ gewährt.

§ 14 Pauschvergütung

(1) Der Dienstgeber kann bei regelmäßigen oder gleichartigen Dienstreisen oder Dienstgängen an Stelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 1 bis 8 oder Teilen davon eine Pauschvergütung gewähren, die nach dem Durchschnitt der in einem bestimmten Zeitraum sonst anfallenden Einzelvergütungen zu bemessen ist.

(2) Abweichend von § 8 und § 9 kann mit dem Mitarbeiter eine Pauschvergütung vereinbart werden.

§ 15 Verbindung von Dienstreisen mit privaten Reisen

(1) Wird eine Dienstreise mit einer privaten Reise verbunden, ist die Reisekostenvergütung so zu bemessen, als wäre nur die Dienstreise durchgeführt worden. Die Reisekostenvergütung darf die nach dem tatsächlichen Reiseverlauf entstandenen Kosten nicht übersteigen.

(2) Ist der Antritt einer Dienstreise vom Urlaubsort aus angeordnet oder genehmigt worden, gilt der Urlaubsort als Ausgangsort der Dienstreise. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist die Dienstreise erst nach dem Ende des Urlaubs anzutreten, wird Reisekostenvergütung vom Urlaubsort zum Geschäftsort und vom Geschäftsort zum Dienstort oder zur Wohnung (§ 7) gewährt. Auf den sich nach Satz 3 ergebenden Fahrtkostenersatz werden Fahrtkosten für die kürzeste Reisedistanz vom letzten Urlaubsort zum Dienstort oder zur Wohnung angerechnet.

(3) Wird aus dienstlichen Gründen die vorzeitige Beendigung eines Urlaubs angeordnet, wird für die Rückreise vom letzten Urlaubsort zum Dienstort oder zur Wohnung (§ 7) Reisekostenvergütung gewährt. Sonstige Aufwendungen des Mitarbeiters und der ihn begleitenden Personen, die durch die vorzeitige

¹⁾ Sachbezugswerte 2001: Frühstück: 2,70 DM, Mittag-, Abendessen jeweils 4,82 DM

Beendigung eines Urlaubs verursacht worden sind, werden in angemessenem Umfang erstattet. Für die Urlaubsreise angefallene Fahrtkosten des Mitarbeiters und der ihn begleitenden Personen können im Verhältnis des aufgrund der vorzeitigen Urlaubsbeendigung nicht ausgenutzten Teils des Urlaubs erstattet werden.

§ 16 Zwischendienstreisen

Zwischendienstreisen sind Reisen zur Erledigung von Dienstgeschäften außerhalb des Dienstreisegeschäftsortes, die von diesem Ort aus angetreten und an ihm wieder beendet werden. Durch Zwischendienstreisen werden weder die Dienstreise noch der Aufenthalt an demselben auswärtigen Geschäftsort im Sinn des § 10 unterbrochen. Ist eine Übernachtung außerhalb des Dienstreisegeschäftsortes oder des Wohnorts notwendig, werden neben dem Übernachtungsgeld die notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am bisherigen Geschäftsort nach Maßgabe der §§ 9 und 10 erstattet.

§ 17 Erkrankung während einer Dienstreise

Ist bei einer Erkrankung eine Rückkehr in die Wohnung nicht möglich, wird die Reisekostenvergütung weitergewährt. Bei Aufnahme in ein Krankenhaus wird für jeden vollen Kalendertag des Krankenhausaufenthalts nur Ersatz der notwendigen Auslagen für das Beibehalten der Unterkunft am Geschäftsort nach Maßgabe der §§ 9 und 10 gewährt. Für eine Besuchsreise eines Angehörigen aus Anlass einer durch ärztliche Bescheinigung nachgewiesenen schweren Erkrankung der Berechtigten kann eine Reisebeihilfe gewährt werden.

§ 18 Aufwandsvergütung

Mitarbeiter, denen erfahrungsgemäß geringere Aufwendungen für Verpflegung oder Unterkunft als allgemein entstehen, erhalten nach näherer Bestimmung durch den Generalvikar anstelle der Reisekostenvergütung im Sinne des § 4 Nrn. 3 bis 5 und 7 entsprechend den notwendigen Mehrauslagen eine Aufwandsvergütung. Die Aufwandsvergütung kann auch nach Stundensätzen gewährt werden.

§ 19 Erstattung der Auslagen für Reisevorbereitungen

Wird eine Dienstreise oder ein Dienstgang aus Gründen, die der Mitarbeiter nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, so werden die durch die Vorbereitung entstandenen notwendigen und nach dieser Ordnung erstattbaren Auslagen erstattet.

§ 20 Dienstlich angeordnete Fortbildungsmaßnahmen

Für dienstlich angeordnete Fortbildungsreisen gelten die Regelungen der Reisekostenordnung entsprechend. Von Dritten erstattete Auslagen werden auf die Reisekostenerstattung angerechnet.

§ 21 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt zum 01.04.2001 in Kraft.

§ 22 Übergangsbestimmungen

Bis zum 31. Dez. 2001 werden

1. in § 6

- a) Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 4 die Beträge „0,30 €“, „0,13 €“, „0,08 €“ und „0,04 €“ durch die Beträge „0,58 DM“, „0,25 DM“, „0,15 DM“ und „0,07 DM“,
- b) Abs. 3 der Betrag „0,02 €“ durch den Betrag „0,03 DM“,

2. in § 8

- a) Abs. 1 die Beträge „4,50 €“, „7,50 €“ und „15,00 €“ durch die Beträge „8,70 DM“, „14,50 DM“ und „29,00 DM“,
- b) Abs. 2 Satz 1 der Betrag „21,50 €“ durch den Betrag „42,00 DM“,
- c) Abs. 2 Satz 2 die Beträge „6,50 €“, „11,00 €“ und „21,50 €“ durch die Beträge „12,60 DM“, „21,00 DM“ und „42,00 DM“,

3. in § 9

Abs. 2 der Betrag „18,50 €“ durch den Betrag „36,00 DM“

ersetzt.

§ 42 ABD Teil A, 1. Reisekostenvergütung hier: Neufassung

1. § 42 ABD Teil A, 1. erhält folgende Fassung:

§ 42 Reisekostenvergütung

(1) Für die Erstattung von

- a) Auslagen für Dienstreisen und Dienstgänge (Reisekostenvergütung)
- b) Auslagen für dienstlich angeordnete Fortbildungsreisen

findet die „Reisekostenordnung der bayerischen (Erz-)Diözesen“ Anwendung.

(2) Für die Erstattung von

- a) Auslagen aus Anlass der Abordnung,
- b) Auslagen für Reisen zur Einstellung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses,
- c) Auslagen aus Anlass der Aus- und Weiterbildung,
- d) Fahrtkosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstelle aus besonderem Anlass

finden die bei der jeweiligen (Erz-)Diözese geltenden Regelungen Anwendung.

2. *Diese Regelungen treten zum 01.04.2001 in Kraft.*

Kirchliche Arbeitszeitordnung (KAZO)

hier: Überprüfung der Ruhezeitregelung, § 12

1. § 12 Abs. 3 KAZO erhält folgende Fassung:

§ 12 Ruhezeiten

- (1) ...
- (2) ...
- (3) Von Karsamstag auf Ostersonntag und vom 24. Dezember auf 25. Dezember kann aus dienstlichen Gründen von den Ruhezeitregelungen der Absätze 1 und 2 abgewichen werden.

2. *Diese Regelung tritt zum 01.07.2001 in Kraft.*

Beschluss bezüglich der kirchlichen Fachmitarbeiter für den kath. Religionsunterricht in der Erzdiözese Bamberg

1. Für die Übernahme der Tätigkeit als Fachmitarbeiter in der Erzdiözese Bamberg wird eine Stundenanrechnung im Umfang von sechs Wochenstunden gewährt sowie eine Zulage in Höhe der Hälfte der mittleren Differenz zwischen ABD IV a und ABD III gezahlt (vgl. Dienstordnung der kirchlichen Fachmitarbeiter für den kath. Religionsunterricht III.7. im Amtsblatt für das Erzbistum Bamberg 1/2001).
2. Diese Regelung tritt zum 01. Januar 2001 in Kraft.

Änderung der Vergütungsordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer in der Diözese Augsburg

Die Bayer. Reg.-KODA erteilt für die Diözese Augsburg zu nachfolgender Änderung der aus dem Jahre 1987 stammenden diözesanen Vergütungsordnung für Pfarrhelferinnen und Pfarrhelfer ihre Zustimmung:

§ 1

Vergütungsgrundlagen

Während des einjährigen Vorbereitungsdienstes werden Pfarrhelfer nach Vergütungsgruppe VII vergütet. Während der zweijährigen Berufseinführung erfolgt die Eingruppierung in die Vergütungsgruppe VI b. Nach bestandener Zweiter Dienstprüfung erfolgt die Höhergruppierung in Vergütungsgruppe Vc. Bei Bewährung in dieser Vergütungsgruppe erfolgt nach fünf Dienstjahren ein Aufstieg nach Vergütungsgruppe V b.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Vergütungsordnung tritt am 01. April 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige diözesane Regelung außer Kraft.